

Synopse

PBV Revisionen 2023: E-Bau/E-Plan / Bonusregelung Nutzungsziffer / Abstand Wärmepumpen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **700.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
	Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)
	I.
	Der Erlass RB 700.1 (Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV] vom 18. September 2012) (Stand 27. Mai 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 31 Abstände, Ausnahmen</p> <p>¹ Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach aussen nachisoliert werden, auch wenn dadurch der vorgeschriebene Grenz- oder Gebäudeabstand unterschritten wird.</p> <p>² ...</p> <p>³ Dachvorsprünge dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand auf der ganzen Fassadenlänge maximal 1.00 m unterschreiten.</p> <p>⁴ Die Messweise der Abstände für Gebäude gemäss Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.4 Anhang 1 zur IVHB gelten für andere Bauten und Anlagen sowie für die Berechnung der Abstände nach § 74 bis § 76 des Gesetzes sinngemäss.</p>	<p>^{1bis} Luft/Wasser-Wärmepumpen dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten.</p>

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
<p>§ 35 Zuschlag für energieeffizientes Bauen</p> <p>¹ Für energieeffizientes Bauen werden auf die im Baureglement oder in Sondernutzungsplänen festgelegten Nutzungsziffern folgende Zuschläge gewährt:</p> <p>1. ...</p> <p>2. 20 % bei der Geschossflächenziffer und 10 % bei der Baumassenziffer für Gebäude, die den Minergie-P-Baustandard erfüllen oder deren opake Teile der Aussenhülle einen U-Wert von 0.12 W/m²K oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von 0.8 W/m²K oder weniger einhalten.</p>	<p>2. 20 % bei der Geschossflächenziffer und 10 % bei der Baumassenziffer <u>und bei der Überbauungsziffer</u> für Gebäude, die den Minergie-P-Baustandard erfüllen oder deren opake Teile der Aussenhülle <u>bis 2 m im Erdreich</u> einen U-Wert von 0.12 W/m²K oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von <u>0.880</u> W/m²K oder weniger einhalten.</p>
	4a. Elektronische Verfahren
	<p>§ 50c eBau/ePlan-Portal</p> <p>¹ Der Kanton stellt das eBau/ePlan-Portal als elektronische Plattform für die digitale Abwicklung von Baugesuchen und Planungsgeschäften zur Verfügung.</p> <p>² Das Departement für Bau und Umwelt regelt die Zugangsberechtigungen durch Vereinbarungen mit den Gemeinden und erlässt die für den Betrieb erforderlichen Weisungen.</p>
	<p>§ 50d Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente</p> <p>¹ Die Gemeinden reichen Vorprüfungs- und Genehmigungsgesuche für genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente mit den zugehörigen Unterlagen in elektronischer Form über das eBau/ePlan-Portal oder mit einem Datenträger beim Departement für Bau und Umwelt ein.</p> <p>² Die einzureichenden Daten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Datensätze, aus denen grafische Auszüge (Pläne) erstellt werden2. Reglemente, Vorschriften, Erlasse und zugehörige Unterlagen im PDF-Format

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
	<p>3. Zeitstempel und eindeutiger Identifikator</p> <p>4. Beschreibungen des neuen oder abgeänderten Inhalts</p> <p>³ Bei Genehmigungsgesuchen ist zusätzlich zu den in Abs. 2 aufgeführten Daten der Beschluss der Gemeindebehörde im PDF-Format einzureichen.</p>
	<p>§ 50e Baugesuche</p> <p>¹ Erlauben die Gemeinden Dritten die Eingabe von Baugesuchen über das eBau/ePlan-Portal, gelten Gesuche als hängig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die erforderlichen Daten über das eBau/ePlan-Portal eingereicht und dabei die elektronische Zustimmung zur Eröffnung und Zustellung der Entscheide und der übrigen Verfahrensakten erteilt hat.</p> <p>² Bei Empfang der Daten erhalten die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die Gemeindebehörde eine elektronisch generierte Bestätigung mit Zeitstempel und Identifikator.</p> <p>³ Als Zeitpunkt der elektronischen Eröffnung und Zustellung gilt das Herunterladen aus dem Postfach im eBau/ePlan-Portal.</p>
<p>§ 51 Baugesuch, Gesuchsunterlagen</p> <p>¹ Das Baugesuch ist mit dem ausgefüllten kantonalen Formular unter Beilage der weiteren notwendigen Unterlagen mindestens dreifach, bei Gesuchen ausserhalb der Bauzonen vierfach bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p>² Dem Baugesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <p>1. Situationsplan (Katasterplan) mit den eingetragenen Massen der Bauten und Anlagen beziehungsweise der projizierten Fassadenlinie oder den beabsichtigten Änderungen sowie allen Grenzabständen, Baulinien, Zufahrten und Parkfeldern</p>	<p>¹ Das Baugesuch ist mit dem ausgefüllten kantonalen Formular unter Beilage der weiteren notwendigen Unterlagen mindestens dreifach, bei Gesuchen ausserhalb der Bauzonen vierfach bei der Gemeinde einzureichen, <u>soweit keine elektronische Eingabe gemäss § 50e erfolgt.</u></p>

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
<p>2. Grundrisse aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100 mit Angaben aller relevanten Aussenmasse, der projizierten Fassadenlinie im Grundriss des 1. Vollgeschosses sowie der Zweckbestimmung der Räume</p> <p>3. Fassadenflucht- und Schnittpläne mit dem Verlauf des massgebenden oder tiefer gelegten Terrains bis über die Grundstücksgrenzen, mit vollständigen Angaben zur Gesamt-, Fassaden- oder Geschosshöhe, zur Kniestockhöhe und lichten Höhe sowie mit der Höhe der öffentlichen Strassen und des Längenprofils von Garagenzufahrten</p> <p>4. Projektplan der Umgebungsgestaltung einschliesslich Parkfelder, Wege, Spielplätze und Freizeittflächen sowie Stützmauern usw. mit Höhenkoten des massgebenden Terrains sowie Bepflanzung</p> <p>5. Baubeschrieb mit Angaben über die Zweckbestimmung, Materialisierung und Farbgebung, soweit die beabsichtigte Ausführung aus den Plänen nicht ersichtlich ist</p> <p>6. detaillierter Nachweis der Geschossflächen- oder Baumassenziffer</p> <p>7. Formular «Deklaration für Erdarbeiten»</p> <p>8. Kanalisationseingabe</p> <p>9. Schutzraumeingabe</p> <p>10. Emissionserklärung nach Art. 12 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)¹⁾</p> <p>11. die Angaben nach Art. 34 LSV</p> <p>12. energietechnischer Nachweis gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (ENV)²⁾</p> <p>13. provisorisches Minergiezertifikat oder U-Wert-Nachweis, sofern ein Zuschlag für energieeffizientes Bauen beantragt wird</p>	

¹⁾ [SR 814.318.142.1](#)

²⁾ [RB 731.11](#)

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
<p>14. Objektschutznachweis nach § 21</p> <p>³ Bei einfachen Bauvorhaben kann die Gemeindebehörde die Anforderungen an die Unterlagen reduzieren.</p> <p>⁴ In besonderen Fällen können zusätzliche Unterlagen verlangt werden, insbesondere ein Modell oder zu gegebener Zeit Farb- und Materialmuster.</p> <p>⁵ Bei Umbauten und bei Änderung bereits genehmigter Pläne sind die Änderungen farbig darzustellen (rot = neu, gelb = Abbruch, blau = zu ersetzende Bauteile).</p>	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>Der Präsident des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>